

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

13. Jahrgang

Südlohn, 11. Dezember 2008

Nummer 10

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn  | 2 |
| 2. | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II' Satzungsbeschluss                        | 3 |
| 3. | Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn  | 4 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ Satzungsbeschluss   | 5 |
| 5. | Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Auf dem Bülten“ im OT Oeding Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB | 6 |

### **II. Mitteilungen:**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Abfallkalender für die Monate Dezember und Januar | 7 |
|----|---|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## **Bekanntmachung**

### **Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn**

Die Bezirksregierung Münster hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.11.2008 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 V des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie hat folgenden Wortlaut

#### ***Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn***

*Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Südlohn am 20.08.2008 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.*

*Münster 28.11.2008  
Bezirksregierung Münster  
Az. 35.02.01.01.-BOR-17/08  
Im Auftrag  
(gez.)  
Wulf Rieger*

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Änderung im Flächennutzungsplan sowie die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn – OT Oeding – Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 V BauGB wirksam.

Südlohn, 11.12.2008



Beckmann  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II' Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.08.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 11.12.2008



Beckmann  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn**

Die Bezirksregierung Münster hat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.12.2008 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 V des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie hat folgenden Wortlaut

#### ***Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn***

*Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Südlohn am 20.08.2008 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.*

*Münster 04.12.2008  
Bezirksregierung Münster  
Az. 35.02.01.01.-BOR-18/08  
Im Auftrag  
(gez.)  
Ralf Weidmann*

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Änderung im Flächennutzungsplan sowie die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn – OT Oeding – Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 V BauGB wirksam.

Südlohn, 11.12.2008

Der Bürgermeister



Beckmann  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.08.2008 den Bebauungsplan Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 11.12.2008



Beckmann  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Auf dem Bülten“ im OT Oeding

#### Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 15.12.2004 die Aufstellung des Vorhaben und Erschließungsplanes Nr. 5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.


In der Sitzung des Rates der Gemeinde Südlohn am 10.12.2008 wurde die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen. Das erweiterte Plangebiet beinhaltet nun folgende Grundstücke: Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz.: 989 (tlw.), 1285, 1481 (tlw.), 1570, 2098, 2351 (tlw.), 2506 und 2510. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen im Zuge der Nachverdichtung innerhalb der Ortslage Oeding Wohnbaugrundstücke entwickelt, bebaut und vermarktet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes nach den Regelungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB erfolgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, in 46354 Südlohn (Ortsteil Oeding), Zimmer 1.10, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. In der Zeit vom **19.12.2008 bis zum 09.01.2009 (einschl.)** kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13a III Satz 1 Nr. 2 zur Planung äußern.

Der Beschluss den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Auf dem Bülten“ im OT Oeding aufzustellen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 11.12.2008



Beckmann  
Bürgermeister

#### ÜBERSICHTSPLAN



# Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Dezember und Januar



- |        |                              |
|--------|------------------------------|
| M      | = Restmüll (Graue Tonne)     |
| B      | = Biomüll (Braune Tonne)     |
| P      | = Papier (Blaue Tonne)       |
| W      | = Wertstoff (Gelber Sack)    |
| U/EK   | = Umweltmobil/E.-Kleingeräte |
| Sch/EG | = Schrott, Elektrogroßgeräte |
| Sp     | = Sperrmüll                  |
| A      | = Altkleidersammlung         |
| Bau    | = Bauhof                     |
| IB     | = nur Innenbereich           |
| AB     | = nur Außenbereich           |

## OEDING

Dezember			Januar		
1	Mo		1	Do	Neujahr
2	Di	W (IB + AB)	2	Fr	
3	Mi		3	Sa	
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	M (AB)
6	Sa		6	Di	
7	So	Weihnachtsmarkt Oeding	7	Mi	M (IB)
8	Mo	M (AB)	8	Do	
9	Di		9	Fr	
10	Mi	M (IB)	10	Sa	
11	Do		11	So	
12	Fr		12	Mo	
13	Sa		13	Di	W (IB + AB)
14	So	3. Advent	14	Mi	B (IB)
15	Mo		15	Do	
16	Di	W (IB + AB)	16	Fr	U/EK
17	Mi	B (IB)	17	Sa	
18	Do		18	So	
19	Fr		19	Mo	P (AB)
20	Sa	P (AB)	20	Di	
21	So	4. Advent	21	Mi	P (IB)
22	Mo		22	Do	
23	Di	P (IB)	23	Fr	
24	Mi	Heiligabend	24	Sa	
25	Do	1. Weihnachtsfeiertag	25	So	
26	Fr	2. Weihnachtsfeiertag	26	Mo	
27	Sa		27	Di	W (IB + AB)
28	So		28	Mi	
29	Mo		29	Do	
30	Di	W (IB + AB)	30	Fr	
31	Mi	Silvester	31	Sa	

## Südlohn

Dezember			Januar		
1	Mo		1	Do	Neujahr
2	Di	W (IB + AB)	2	Fr	
3	Mi	B (IB)	3	Sa	
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	M (AB)
6	Sa		6	Di	
7	So	Weihnachtsmarkt Oeding	7	Mi	M (IB)
8	Mo	M (AB)	8	Do	
9	Di		9	Fr	
10	Mi	M (IB)	10	Sa	
11	Do		11	So	
12	Fr		12	Mo	
13	Sa		13	Di	W (IB + AB)
14	So	3. Advent	14	Mi	
15	Mo		15	Do	
16	Di	W (IB + AB)	16	Fr	U/EK
17	Mi		17	Sa	
18	Do		18	So	
19	Fr		19	Mo	P (AB)
20	Sa	P (AB)	20	Di	
21	So	4. Advent	21	Mi	P (IB)
22	Mo		22	Do	
23	Di	P (IB)	23	Fr	
24	Mi	Heiligabend	24	Sa	
25	Do	1. Weihnachtsfeiertag	25	So	
26	Fr	2. Weihnachtsfeiertag	26	Mo	
27	Sa		27	Di	W (IB + AB)
28	So		28	Mi	B (IB)
29	Mo		29	Do	
30	Di	W (IB + AB)	30	Fr	
31	Mi	B (IB), Silvester	31	Sa	